

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1894.

X. Stück.

Ausgegeben und versendet am 28. Juni 1894.

13.

Gesetz vom 21. Mai 1894,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend
die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarischen öffentlichen Straßen
und Wege.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde
Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Von den Straßen und Wegen überhaupt.

Eintheilung der Straßen und Wege.

§ 1.

Die öffentlichen Straßen und Wege, deren Bau und Erhaltung nicht aus dem Staats-
schatze bestritten wird, sind:

- a) Concurrenzstraßen,
- b) Gemeindestraßen, -Wege und Fußsteige.

Concurrenzstraßen.

§ 2.

Concurrenzstraßen sind jene, welche wegen ihrer Wichtigkeit für den Verkehr größerer Landstriche durch ein Landesgesetz als solche erklärt werden.

Gemeindestraßen, Wege und Fußsteige.

§ 3.

Gemeindestraßen und Wege sind jene öffentlichen Straßen und Wege, welche die Verbindung im Innern der Gemeinde oder mit Nachbargemeinden oder mit wichtigen Straßen, oder mit anderen wichtigen Zugangspunkten, wie Häfen, Eisenbahnstationen u. s. w. vermitteln, soweit sie nicht in die Kategorie der Concurrenzstraßen fallen.

Unbeschadet der Privatrechtstitel sind Gemeinde-Fußsteige jene öffentlichen Fußsteige, welche die Verbindung einer Gemeinde mit einer oder mehreren Nachbargemeinden oder mit wichtigen Straßen vermitteln, sofern dieselben von den gesetzlichen Vertretungen der beteiligten Gemeinden als Gemeinde-Fußsteige erklärt werden.

Brücken und andere Kunstbauten.

§ 4.

Brücken und andere Kunstbauten auf den Straßen sind in der Regel als Theile der betreffenden Straße zu behandeln.

Ausnahmsweise können dieselben mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit und Kostspieligkeit als selbstständige Bauobjecte behandelt und einer anderen Kategorie angehörig erklärt werden, als zu welcher die betreffende Straße gehört.

Herstellung der Straßen.

§ 5.

Die zu bauenden oder wieder herzustellenden Concurrenzstraßen sind in der Regel nach Art der ärarischen Straßen herzustellen und müssen eine Fahrbahn in der Breite von 6 bis 7 Meter haben. In diese Breite wird nicht eingerechnet der für Bäume, Schotterplätze sowie für Zäune und Gräben nöthige Raum. Gemeinde-Fahrstraßen müssen für das in der Gemeinde übliche Fuhrwerk entsprechend hergestellt und erhalten werden.

Für den Zugang von den bestehenden Concurrenz- und Gemeindestraßen zu den benachbarten Gründen haben die Eigenthümer der betreffenden Gründe in der Weise vorzusehen, daß das Wasser frei abfließen könne und daß der Straße hiedurch kein Schaden erwachse.

Bei Herstellung neuer Straßen hat der Straßenausschuß, beziehungsweise die Gemeinde für den freien Abfluß des Wassers und somit für den Zugang zu den benachbarten Gründen Vorkehrungen zu treffen, deren Erhaltung dem Eigenthümer des betreffenden Grundstückes zur Last fällt.

Baumpflanzungen und Signale bei Schneefällen.

§ 6.

Wo die Ortsverhältnisse es rathsam erscheinen lassen und die größere Breite der Straße es zuläßt, sind am Rande der Concurrencystraßen, vorzugsweise Maulbeer- und Obstbäume anzupflanzen, deren Entfernung von einander nicht unter 15 Meter betragen soll.

Jene Straßenstrecken, längs welcher keine Bäume gepflanzt sind und an welchen sich keine Parapetmauern befinden, sind im Nothfalle im Winter mit Pflocken zu versehen, welche die Straßenlinie und die Höhe des Schnees bezeichnen.

Die Ränder der Straßen, Wege und öffentlichen Steige, an welchen sich Abgründe befinden, sind mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu versehen.

Enteignung zu Straßenzwecken.

§ 7.

Für die Erwerbung von Gründen, Gebäuden, Steinbrüchen oder Schotter- oder sonstiger Materialengruben u. dgl. m., soweit dieselben für den Bau, Umbau, die Verlegung oder Verbreiterung, sowie für die Erhaltung von Concurrency- und Gemeindeftraßen und für die Wasserabflüsse nöthig sind, findet die Expropriation statt.

Das Verfahren und die Entscheidung in Expropriations-Angelegenheiten steht in Gemäßheit der bestehenden Gesetze und Verordnungen den politisch-administrativen Behörden zu.

II. Bestreitung der Kosten für den Bau und Umbau sowie für die Erhaltung der Straßen und Wege.

Bei Concurrencystraßen.

§ 8.

Zur Herstellung, zum Umbau und zur Erhaltung der Concurrencystraßen sind die Concurrencybezirke verpflichtet.

Jeder derzeit bestehende Gerichtsbezirk bildet einen Concurrencybezirk.

Das vom Concurrencybezirke aufzubringende Baarverforderniß für die Straßen, Brücken und anderen Kunstbauten, wozu in der Regel auch die Kosten der Materialbeschaffung, der Kunstbauten, der Straßeneinräumer und des sonstigen Dienstpersonales gehören, wird durch Zuschläge zur Gesamtsumme der directen Steuervorschreibung sammt außerordentlichen Staatszuschlägen in allen Gemeinden des Concurrencybezirktes gedeckt.

Der Straßenausschuß ist befugt, aus wichtigen Gründen der Billigkeit in der Auftheilung der Concurrency, sowohl rücksichtlich einzelner Concurrencygemeinden als auch rücksichtlich einzelner Kategorien der directen Steuern Abweichungen eintreten zu lassen.

Einhebung der Umlagen.

§ 9.

Die im § 8 erwähnten Zuschläge werden durch dieselben Organe und in derselben Weise wie die Staatssteuern eingehoben.

Die festgesetzten Naturalleistungen, bei deren Umlage die Bestimmungen des § 79 der Gemeindeordnung zu beobachten sind, hat der Straßenausschuß der Gemeindebehörde mitzutheilen und dieselbe um die Durchführung innerhalb der vom Straßenausschusse bestimmten Frist anzugehen. Wenn die Gemeindebehörde dem Ansuchen nicht nachkommt, so ist der Straßenausschuß berechtigt, die Arbeit ausführen zu lassen und die entfallenden Zuschläge auf die directen Steuern der Gemeinde, welche den Vollzug der Arbeiten verabsäumt oder verweigert hat, umzulegen. Auch diese Zuschläge können vom Straßenausschusse auf die oben angedeutete Weise eingehoben werden.

Die Einbringung kann jedoch bei sonstigem Erlöschen der Forderung, für rückständige Beträge nur binnen drei Jahren vom Tage der Bekanntgabe der erfolgten Umwandlung der Naturalleistungen in Geld erfolgen.

Kosten für Durchzugsstraßen.

§ 10.

Wenn eine Concurrrenzstraße einen bewohnten Ort durchzieht (Stadt, Markt, Dorf), so hat dieser Ort jene Mehrauslagen selbst und ausschließlich zu bestreiten, welche durch die kostspieligere Herstellung dieser nur aus Rücksicht für die Bewohner desselben ausgeführten Straßenstrecke, sei es in Folge eines eigens hergestellten Pflasters oder einer Kanalisierung, sei es in Folge anderer Arbeiten erwachsen sind und welche nicht nothwendig gewesen wären, wenn die Straße außerhalb des bewohnten Ortes geführt worden wäre.

Hebt der Ort eine Pflastermanth ein, so muß die ganze Straßenstrecke, welche denselben durchzieht, auf dessen Kosten erhalten werden.

Schneeschaufelung.

§ 11.

Die Schneeschaufelung auf den Concurrrenzstraßen ist in der Regel von jenen Gemeinden unentgeltlich zu besorgen, deren Gebiet weniger als 7 Kilometer von der betreffenden Straße entfernt ist.

Welche Gemeinden und bezüglich welcher Straßenstrecken dieselben concurrenzpflichtig sind, wird für jede einzelne Straße mit Rücksicht auf die örtlichen und sonstigen Verhältnisse vom Straßenausschusse ermittelt und festgesetzt, vorbehaltlich des an den Landesauschuß zu richtenden Recurses, welchem jedoch eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt.

Wenn eine Gemeinde 24 Stunden nach dem ihr vom Obmanne des Straßenausschusses zugekommenen Auftrage die Vornahme der Schneeschaufelung verabsäumt, so ist dieser befugt, die Schneeschaufelung auf Kosten der renitenten Gemeinde ausführen zu lassen.

Wo die Orts- und Straßenverhältnisse die Verwendung von Schneepflügen zulassen und erheischen, muß der Straßenausschuß immer wenigstens einen Schneepflug zur Verfügung halten. Es bleibt dem Straßenausschuße anheimgestellt, die Schneefäuberung mittels des Schneepfluges entweder auf eigene Rechnung oder durch die nach den vorstehenden Absätzen verpflichtete oder verpflichteten Gemeinden vornehmen zu lassen.

Beitragsleistung des Landesfondes für Concurrrenzstraßen.

§ 12.

Für den Bau, den Umbau und die Erhaltung der Concurrrenzstraßen können vom Landtage Beiträge aus dem Landesfonde bewilligt werden, wenn die betreffenden Kosten die Mittel des Bezirkes übersteigen oder wenn ein Bezirk im Vergleich mit anderen zu sehr belastet ist.

Bestreitung der Kosten für Gemeindefstraßen, -Wege und Fußsteige.

§ 13.

Jede Ortsgemeinde ist zur Herstellung und Erhaltung der Gemeindefstraßen, -Wege und Fußsteige, sowie der zugehörigen Brücken innerhalb ihres eigenen Gebietes verpflichtet und hat für die Vornahme der Schneeschaukelung vorzusorgen.

§ 14.

Die Herstellung und Erhaltung der Gemeindefstraßen, -Wege und Fußsteige und der betreffenden Brücken ist eine innere Angelegenheit der Gemeinde. Für die Aufbringung der hiezu nöthigen Geld- oder Arbeitsleistungen sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes maßgebend.

Beiträge des Concurrrenzstraßen-Fondes für Gemeindefstraßen und -Wege.

§ 15.

Beim Bau und Umbau von Gemeindefstraßen und -Wegen kann der Straßenausschuß einzelnen Gemeinden für Grundeinlösungen, Felsprengungen, für die Herstellung kostspieligerer Löschungen, sowie für den Bau von Brücken und andere Kunstarbeiten, Unterstützungen aus dem Concurrrenzstraßen-Fonde gewähren, sofern die Gemeinden für ihre Straßen und Wege wenigstens 50% der directen Steuern leisten.

Kosten für Straßen, Wege, Fußsteige und Brücken an der Grenze zwischen Concurrrenzbezirken oder Nachbargemeinden.

§ 16.

Wenn und insoweit eine Concurrrenz- oder eine Gemeindefstraße oder ein Gemeindegeweg oder Steig die Grenze zwischen zwei Concurrrenzbezirken oder Gemeinden bildet, so obliegt

es diesen Bezirken, beziehungsweise Gemeinden, zu den Kosten für den Bau und die Erhaltung der Straße, des Weges oder Steiges nach Verhältniß des bezüglichen Steuerertrages beizutragen. Das Gleiche gilt für den Bau und die Erhaltung von Brücken und Stegen über Gewässer und Gräben an der Grenze.

Aus besonderen Titeln herrührende Verpflichtungen.

§ 17.

Die aus besonderen Titeln herrührenden Verpflichtungen bleiben für jede Kategorie von Straßen unberührt.

III. Kompetenz in Straßenangelegenheiten.

Anlage, Verwaltung und Auflassung von Concurrrenzstraßen.

§ 18.

Die Einreichung einer schon bestehenden oder einer neu herzustellenden Straße in die Kategorie der Concurrrenzstraßen, sowie die Auflassung einer Concurrrenzstraße erfolgt durch ein Landesgesetz.

Vor Einbringung des Entwurfes eines solchen Gesetzes in den Landtag müssen die nöthigen Verhandlungen mit den betreffenden Straßenausschüssen und Gemeinden, sowie das aus öffentlichen und militärischen Rücksichten erforderliche Einvernehmen mit den beteiligten Behörden gepflogen werden.

Verzeichniß der Concurrrenzstraßen.

§ 19.

Concurrrenzstraßen sind gegenwärtig folgende:

1. Die Straße von Görz über St. Peter-Dornberg-Neifenberg nach Kobbil;
2. die Straße von St. Peter bei Görz über Vertojba-Bilja-Bukovica bis zur Concurrrenzstraße Nr. 1 bei Učjadraga;
3. die Straße von der Concurrrenzstraße Nr. 2 bei Bukovica bis nach Kanziano;
4. die Straße, welche zum Bahnhofe Görz führt über St. Andra-Savogna-Rubbia nach Sagrado;
5. die Straße von der ärarischen Forststraße von Ternova bis zur Grenze bei Salcano über Gargaro nach Chiapovano;
6. die Straße von der Reichsstraße zur Brücke über Peuma-Quisca-St. Martin-Dobra-Medana-Cormons;
7. die Straße von der Reichsstraße bei Podgora über Lucinico-St. Lorenz von Mossa-Cormons nach Brazzano;
8. die Straße von Dobra nach Venco;
9. die Straße von Brazzano über Venco-Dolegna, Mernico nach Collobrida;

10. die Straße von Gaunaz über Verhovelje und Plava bis zur Kärntner Reichsstraße;
11. die Straße von Canale über Auzza nach St. Lucia;
12. die Straße von Medana über Pevale nach Moffa;
13. die Straße von St. Martin im Collio über Rosana und Vipulzano bis zur Concurrrenzstraße Nr. 12;
14. die Straße von Komen über Skerbina-Zelezna-Urata-Podtabor nach Dornberg;
15. die Straße von der Reichsstraße bei Selo nächst Cernizza über Salonšće bis zur Fraction Sinigoj bei Dornberg;
16. die Straße von der Reichsstraße bei Haidenschaft über St. Croce-Samaria-St. Daniel nach Komen;
17. die Straße von der Grenze bei Wippach bei Trevisani über Robbil-Kopriva-Dutovlje zur Grenze von Triest bei Opčina;
18. die Straße von der Krainer Grenze bei Jeserje bis nach Štorje;
19. die Straße von der Reichsstraße beim Weiler Rebeč über Reisenberg-Komen-Gorjansko nach Nabresina;
20. die Straße von Komen über Krajnavaš-Dutovlje-Tomaj nach Sefana;
21. die Straße von Sefana über Povir-Divača nach Corgnale;
22. die Straße von der Triester Grenze bei Vasovizza über Corgnale-Mataun zur Grenze von Krain bei Škofje;
23. die Straße von Sefana über Pippiza nach Corgnale;
24. die Straße von St. Croce in der Gemeinde Tomaj über Utovlje nach Dobravlje;
25. die Straße von St. Pollaj bis zur Triester Grenze bei Prosecco;
26. die Straße von der ärarischen Straße in Dol über Opacchiasella-Kostagnevizza-Bojščica, Ivanigrad nach Gorjanska;
27. die Straße von der ärarischen Straße bei Dol über Ballone nach Duino;
28. die Straße von Monfalcone über Ronchi-Billa-Vicentina-Cervignano nach Pradiziolo;
29. die Straße von St. Valentin bei Finnicello bis zur Concurrrenzstraße ad 33 bei Monastero;
30. die Straße von Ronchi über Villesse-Campolongo-Cavenzano-Mjello nach Ivanniz;
31. die Straße von Mjello über Grauglio bis zur Poststraße, welche zur Brücke von Torre führt;
32. die Straße von Visco über Ivanniz nach Strassoldo;
33. die Straße von Cervignano über Terzo-Aquileja und Belvedere bis zum Landungsplatz auf der Lagune;
34. die Straße von der Brücke von Torre über Tapogliano nach Cervignano;
35. die Straße von Gradisca über Villesse-Ruda-Billa Vicentina nach Aquileja;
36. die Straße von Cormons über Borgnano-Medea-Fratta nach Romans;
37. die Straße von Cormons über Moraro nach Gradisca;
38. die Straße von Medea nach Verja;
39. die Straße vom dreifachen Kreuzweg des Gehöftes Delneri zwischen den Wappen Nr. 103 und 158 von Finnicello, über die Straßengabelung beim Gehöfte Nuspin bis zur Grenze von Fola-Morosini;

40. die Straße von Pieris über Turriaco-Cassegliano St. Peter am Sfonzo nach Fogliano;
41. die Straße von Verteole über Scodovacca nach Terzo;
42. die Straße von Romans nach Billeffe;
43. die Straße von Cormons über Angoris-Villaorba-Mariano, die Markttorte Viola und Biasol nach Bruma bis zur Reichsstraße bei der Brücke von Sagrado;
44. die Straße von Mariano nach Fratta;
45. die Straße, welche von der Reichsstraße bei Monfalcone zur Eisenbahnstation daselbst führt;
46. die Straße, welche von der Reichsstraße bei Ronchi zur Eisenbahnstation daselbst führt;
47. die Straße, welche beim Vorort Bidischini von Gradisca-Bruma von der Concurrenzstraße 37 abzweigt und über Farra nach St. Lorenz di Mossa führt;
48. die Straße, welche von der Reichsstraße zum Hafen von Rosoga führt;
49. die Straße, welche von der Reichsstraße bei der Zelin-Brücke über Kirchheim-Planina bis zur Grenze von Krain gegen das Thal von Kopačnica führt mit der Abzweigung von Planina bis zur Grenze von Krain gegen das Thal von Savodenca;
50. die Straße von der Reichsstraße bei Wolfschach über Tolmein-Podmenc-Grahovo-Podberdo-Petrovo-Brdo bis zur krainischen Grenze;
51. die Straße von St. Lucia über Tolmein und Ladra bis zur Reichsstraße bei Karfreit;
52. die Straße von der Reichsstraße bei Staroselo über Sedula-Bergogna nach Long;
53. die Straße von der Reichsstraße in Kosarska bis zur Reichsstraße oberhalb Wolfschach an der Stelle genannt „Vrh-Melu“;
54. die Straße von Flitsch über Soča nach Trenta;
55. die Brücke über die Idria bei Unter-Tribuša;
56. die Brücke über den Sfonzo zwischen Flitsch und Čezjoča.

Straßenbemannung.

§ 20.

Die Staatsverwaltung bewilligt Manthen für Straßen und für Brücken, sie entscheidet über Streitigkeiten bezüglich der Befreiung von Manthgebühren über Aufstellung und Verlegung von Manthschranken für jede Kategorie von Straßen.

III. Aufstellung und Wirkungskreis der Straßenausschüsse, Wahl des Straßenausschusses.

§ 21.

In jedem Straßenconcurrentzbezirke (§ 8) mit Ausschluß der Stadt Görz sammt Gebiet wird ein Straßenausschuß eingesetzt.

In den nachfolgenden 3 Straßenconcurrentz-Bezirken, als:

1. Cervignano,
2. Umgebung von Görz, und
3. Tolmein besteht der Ausschuß aus neun Mitgliedern.

In den übrigen neun Concurrencybezirken, u. z.:

1. Haidenschaft,
2. Kanale,
3. Kirchheim,
4. Komen,
5. Cormons,
6. Gradisca,
7. Monfalcone,
8. Flitsch und
9. Sefana, besteht der Straßenausschuß aus 7 Mitgliedern.

Ueberdies werden in jedem Concurrencybezirke drei Ersatzmänner gewählt.

Fällt eines der Mitglieder des Straßenausschusses aus, so hat der Obmann desselben jenen Ersatzmann zu berufen, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 22.

Ueberdies hat derjenige, der im Concurrencybezirke die höchste directe Steuer zahlt, wenn er die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und wählbar ist, ohne erst gewählt zu werden, das Recht auf Sitz und Stimme im Ausschusse, welches er persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ausübt.

Der Landesausschuß verständigt gleichzeitig mit der Ausschreibung von Neuwahlen für den Straßenausschuß hievon den Höchstbesteuerten, welcher von dem Tage, an dem er die Erklärung, von diesem seinem Rechte Gebrauch zu machen, beim Straßenausschusse, sowie bei der bezüglichen politischen Bezirksbehörde überreicht hat, als Mitglied des Straßenausschusses angesehen wird.

Der Landesausschuß kann wann immer einen Abgeordneten als Mitglied für jeden Straßenausschuß ernennen.

§ 23.

Die Mitglieder des Straßenausschusses mit Ausnahme der im § 22 erwähnten, sowie die Ersatzmänner werden von den Gemeindevorständen der Ortsgemeinden, welche das Concurrencygebiet bilden, ohne Unterschied ob die eine oder andere Ortsgemeinde einem oder zwei Concurrencybezirken angehört, auf 6 Jahre gewählt.

Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Einsetzung des neuen Straßenausschusses im Amte.

Wählbar sind nur jene Gemeindeglieder, welche die active und passive Wahlberechtigung zur Gemeindevertretung in einer zum Straßen-Concurrencybezirke gehörenden Gemeinde haben.

§ 24.

Wenn die Wahl des Straßenausschusses nothwendig wird, so hat der Landesausschuß mittels persönlicher Einladung die Gemeinde-Vorstände in den Hauptort des betreffenden Gerichtsbezirkles einzuberufen. Ein Vertreter des Landesausschusses leitet unter Mitwirkung zweier von ihm aus den Erschienenen zugezogenen Stimmberechtigten den Wahlact.

Bei der ersten Einberufung kann die Wahl nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten erschienen ist, bei der zweiten Einberufung dagegen ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Die Abstimmung erfolgt mittels Stimmzettel und mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Wird diese beim ersten Wahlgange nicht erzielt, so wird zu einer zweiten Abstimmung, und eventuell zu einer dritten engeren Wahl, nach Maßgabe der analogen Bestimmungen der Gemeinde-Wahlordnung geschritten.

Vollmachten sind unzulässig.

§ 25.

Der Leiter des Wahlactes hat das Wahlergebniß sofort zu verkünden und gleichzeitig dem Landesauschusse und der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

Diese hat Wahlen, welche auf nicht wählbare Personen gefallen sind, zu annulliren, jedoch unter Offenlassung des Recurses derselben an die Statthalterei.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind innerhalb der Fallfrist von 8 Tagen von der Verkündigung des Wahlergebnisses angefangen, bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen, welche sie zur endgiltigen Entscheidung an die Statthalterei leitet.

Constituierung der Straßenausschüsse.

§ 26.

Wenn innerhalb der vorbestimmten Frist keine Beschwerden überreicht oder wenn die bereits eingebrachten als unbegründet abgewiesen worden sind, so verfügt der Landesauschuß ohne Verzug die Constituierung des Straßenausschusses, indem er zu diesem Behufe die gewählten Mitglieder desselben und eventuell die im § 22 erwähnten in den Hauptort des Gerichtsbezirkes einberuft.

Der Straßenausschuß constituirt sich in Anwesenheit wenigstens der Mehrzahl aller Ausschufmitglieder, indem er unter dem Vorsitz des an Jahren Ältesten der Versammlung, mit Zuziehung eines Mitgliedes derselben aus seiner Mitte die Wahl des Obmannes und eines Obmann-Stellvertreters, welcher den Obmann in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung zu vertreten hat, mit absoluter Stimmenmehrheit und nach Maßgabe der im § 24 erwähnten Bestimmungen vornimmt.

Sowohl der Höchstbesteuerte, als der Vertreter des Landesauschusses kann zum Obmann oder Obmann-Stellvertreter des Bezirksstraßen-Ausschusses gewählt werden.

Die erfolgte Constituierung des Ausschusses ist sofort vom Obmann dem Landesauschusse und der politischen Bezirksbehörde bekanntzugeben.

Bezüglich der Beschwerden gegen den diesfälligen Wahlvorgang gelten die analogen Bestimmungen des § 25.

Stellvertretung des Obmannes und der Mitglieder des Straßenausschusses.

§ 27.

Wenn aus irgend einem Grunde der Obmann des Ausschusses abgeht, so vertritt ihn zeitweilig der Obmann-Stellvertreter und beim Abgang dieses, das an Jahren älteste

Ausschußmitglied. In einem solchen Falle hat der Landesausschuß innerhalb 14 Tagen die Neuwahl anzuberaumen.

Wenn innerhalb der obbestimmten Frist der neue Obmann nicht gewählt wird oder der Neugewählte das Amt nicht annimmt, so obliegt es dem Landesausschusse, den Obmann aus der Mitte der Ausschlußmitglieder für die gesetzliche Functionsdauer des Ausschusses zu bestellen.

§ 28.

Sollten aus was immer für einem Grunde andere Mitglieder des Ausschusses abgängig werden, so hat der Ausschuß die entsprechenden Ersatzwahlen für den Rest der Functionsdauer nur dann zu verfügen, wenn mit Hinzunahme der Ersatzmänner nicht die für die gesetzliche Constatuirung des Straßenausschusses vorgeschriebene Zahl von sieben, beziehungsweise von neun Mitgliedern (§ 21) erreicht würde.

Wirkungskreis des Straßenausschusses.

§ 29.

Der Straßenausschuß ist das in Straßenangelegenheiten des eigenen Bezirkes beschließende Organ und übt die Aufsicht über die Concurrrenzstraßen, wobei er unabhängig im eigenen Wirkungskreise vorgeht, vorbehaltlich der Rechte, welche in dieser Hinsicht dem Landesausschusse und dem Landtage gesetzlich zustehen.

Nur nach vorangegangener Ermächtigung des Landesausschusses kann der Straßenausschuß unbewegliche Güter, welche zum Vermögen des Concurrrenzbezirkes gehören, veräußern oder verpfänden, desgleichen Darlehen aufnehmen und unbewegliche Güter kaufen.

Obliegenheiten des Obmannes; Sitz des Ausschusses.

§ 30.

Der Obmann ist das vollziehende Organ des Straßenausschusses, er besorgt die Cassengebarung und verwahrt unter seiner Verantwortung die Gelder und öffentlichen Effecten des Concurrrenzbezirkes, wobei er sich an jene Vorschriften zu halten hat, welche ihm diesfalls vom Landesausschusse gegeben werden.

Der Obmann hat den Ausschuß regelmäßig einmal in jedem Vierteljahre, ferner so oft die Mehrheit der Ausschlußmitglieder es schriftlich verlangt, einzuberufen.

Der Ausschuß bestimmt seinen Amtssitz im Einverständnisse mit dem Landesausschusse.

Obliegenheiten der Mitglieder des Straßenausschusses.

§ 31.

Die Mitglieder des Straßenausschusses haben den Obmann bei der Ausführung der Ausschlußbeschlüsse zu unterstützen und die Geschäfte, welche ihnen dieser zutheilt, nach seinen Weisungen und unter seiner Verantwortlichkeit auszuführen.

Behandlung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse.

§ 32.

Der Obmann verfaßt spätestens 2 Monate vor Beginn des nächsten Verwaltungs-Jahres den Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben des Concurrrenzbezirkes und legt denselben durch 14 Tage ununterbrochen im Amtlocale des Ausschusses, in Ermangelung eines solchen im Amtlocale der Gemeinde, wo der Ausschuß seinen Sitz hat, zu Jedermanns Einsicht auf, wovon er gleichzeitig die Gemeinden des Concurrrenzbezirkes verständigt

§ 33.

Sobald der Voranschlag vom Ausschusse genehmigt ist, ist derselbe allen Gemeinde-Vertretungen mit dem Auftrage bekanntzugeben, den Beschluß des Straßenausschusses in der Gemeinde an dem der Mittheilung nächstfolgenden Sonntage mit dem Beifügen zu veröffentlichen, daß allfällige Beschwerden innerhalb der Fallfrist von 14 Tagen, vom Tage der Verlautbarung beim Straßenausschusse behufs Vorlage an den Landesauschuß eingebracht werden können.

Nach Ablauf dieser Frist unterbreitet der Straßenausschuß den Voranschlag nebst den allfälligen Beschwerden und den bezüglichlichen Aufklärungen im Geleite des Protokolles der Sitzung, in welcher über den Voranschlag verhandelt wurde, mit den Nachweisen der erfolgten Bekanntgabe desselben an die Gemeinde-Vertretungen und der stattgefundenen Verlautbarung, sowie mit einer Summarübersicht über die directen Steuervorschreibungen der einzelnen Gemeinden des Concurrrenzbezirkes dem Landesauschusse zur Amtshandlung und ersucht denselben um die Genehmigung des Voranschlages, wenn diessfalls eine Entscheidung des Landesauschusses erforderlich ist.

Der Ausschuß hat jeden in vorerwähnter Weise instruirten Voranschlag von Fall zu Fall dem Landesauschusse einzusenden, sei es daß eine Genehmigung desselben erforderlich sei oder nicht.

§ 34.

Auch die Rechnungsabschlüsse sind nach Ablauf des Verwaltungs-Jahres gleich dem Voranschlage (§ 32) durch 14 Tage ununterbrochen zur Einsicht der Betheiligten aufzulegen, wovon die Gemeinde-Vertretungen des Concurrrenzbezirkes zum selben Zwecke wie dies für die Voranschläge vorgesehen ist, unter Bekanntgabe des Beginnes der Fallfrist zu benachrichtigen sind. Nach Ablauf der Frist legt der Ausschuß innerhalb der ersten 3 Monate eines jeden Jahres dem Landesauschusse die erwähnten Rechnungsabschlüsse unter Anschluß aller Beihilfe und der allfälligen Beschwerden vor; wurde vom Landesfonde für Straßenarbeiten eine Unterstützung an den Straßenausschuß gewährt, so hat letzterer dem Landesauschusse gleichzeitig einen eingehenden und gehörig belegten Bericht über den Fortschritt oder die Vollendung der subventionirten Straßenarbeiten vorzulegen. Eine solche Unterstützung darf vom Straßenausschusse bei Verantwortlichkeit des Obmannes niemals anderen Zwecken zugeführt werden, als für welche sie gewährt wurde.

Unternehmung und Ausführung neuer Arbeiten oder solcher von Belang.

§ 35.

Hat der Straßenausschuß neue wichtige Arbeiten oder solche von Belang zur Erhaltung der Concurrrenzstraßen oder andere einschlägige Kunstarbeiten auszuführen, so geschieht deren Hintangabe in der Regel im Wege öffentlicher Versteigerung, und ist die Ausführung der Arbeiten gegen Erlag einer entsprechenden Caution dem Bestbieter zu übertragen. Hat sich jedoch auf die Ausschreibung kein Unternehmer gemeldet oder muß die Arbeit ihrer Natur nach nur in eigener Regie ausgeführt werden, so kann sie der Ausschuß im Wege privater Uebereinkunft einem Dritten übergeben, oder sie allenfalls auf eigene Rechnung ausführen lassen.

Kein Ausschußmitglied kann als Unternehmer die Ausführung von Straßenarbeiten, noch die Lieferung des für dieselben erforderlichen Materials übernehmen.

§ 36.

Handelt es sich um den Bau einer neuen Straße, oder um den Bau oder Umbau einer Brücke oder einer anderen Kunstarbeit von Belang, so sind die bezüglichen Pläne im Amtlocale des Ausschusses oder in Ermangelung eines solchen, im Amtlocale der Gemeinde, wo der Ausschuß seinen Sitz hat, zu Jedermanns Einsicht aufzulegen und alle Gemeinden des Straßenbezirktes davon zu benachrichtigen.

Entschädigung der Mitglieder des Straßenausschusses.

§ 37.

Das Amt eines Straßenausschuß-Mitgliedes ist in der Regel ein unentgeltliches.

Jene Mitglieder, welche mehr als 3 Kilometer vom Sitze des Straßenausschusses oder von jenem Orte, wo Commissionen in Geschäften desselben abgehalten werden, entfernt wohnen, haben für jene Tage, an welchen sie den Ausschuß-Sitzungen oder den gedachten Commissionen beigewohnt haben, Anspruch auf Vergütung von Reise- und Zehrungskosten im Ausmaße von 2 fl. für den Tag und von 8 kr. für jeden Kilometer zurückgelegten Weges.

Sonstige Bestimmungen, betreffend die Geschäftsgebarung des Straßenausschusses.

§ 38.

Rücksichtlich der Aufnahme des Dienstpersonales des Straßenausschusses, der Ernennung desselben und der Disciplinargewalt des Obmannes über dasselbe, ferner der Versammlungen und der Schlußfassungen des Ausschusses, überdies rücksichtlich der Beschwerden gegen Verfügungen des Obmannes und Beschlüsse des Ausschusses, endlich rücksichtlich der Vertretung des Concurrrenzbezirktes nach Außen und die Ausfertigung von für denselben rechtsverbindlichen Urkunden gelten die analogen Bestimmungen der §§ 31 und 50, beziehungsweise der §§ 40 bis 47, 38, 81 und 88, sowie des § 52 der Gemeinde-Ordnung.

Wirkungskreis des Landesausschusses.

§ 39.

Zum Wirkungskreise des Landesausschusses gehören insbesondere:

1. Die Ueberwachung des Baues und der Erhaltung der Concurrenzstraßen, sowie die Beaufsichtigung der Verwaltung des Vermögens der Straßenausschüsse.
2. Die Erlassung allfälliger Bekehrungen und der Geschäftsordnung für die Straßenausschüsse, betreffend die technisch-ökonomische Verwaltung der Concurrenzstraßen.
3. Die Gestattung der Benützung nicht ärarischer öffentlicher Straßen und Wege zu anderen Zwecken, namentlich zur Anlage von Local- (Vicinal) Eisenbahnen.
4. Die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Straßenausschüsse.
5. Die Entscheidung über die Beiträge, welche bewohnte Ortschaften für kostspieligere Bauten auf Durchgangstrecken von Bezirksstraßen zu leisten haben.
6. Die Genehmigung von Zuschlägen für Concurrenzstraßen, welche 20% der directen Steuern übersteigen (§ 8.)
7. Ferner steht es dem Landesausschusse zu, wenn ein Straßenausschuß seine Obliegenheiten nicht erfüllt oder dieselben vernachlässigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des betreffenden Straßenbezirktes auszuführen und wo nöthig zur Kostendeckung besondere Bezirksumlagen vorzuschreiben, deren Einhebung in der für die Einbringung von Straßencurränz-Umlagen vorgesehenen Weise erfolgt.
8. Der Landesausschuß ist auch befugt gegen Mitglieder des Straßenausschusses, welche die ihnen obliegenden Pflichten vernachlässigen, oder die erhaltenen einschlägigen Aufträge nicht vollziehen, Geldstrafen bis 100 fl. zu verhängen.

In Fällen fortgesetzter Weigerung kann der Landesausschuß die Geldstrafe verdoppeln und überdies Commissionen auf Kosten des Schuldigen entsenden, oder eigene Organe mit der Ausführung der rückständigen Arbeiten auf Kosten und Gefahr der Säumnigen betrauen

Bleiben diese Zwangsmaßregeln erfolglos, so kann der Landesausschuß das widerspenstige Mitglied vom Ausschusse für die noch übrige Functionsdauer sowie auch für die nächste Wahlperiode ausschließen.

In gleicher Weise kann der Landesausschuß auch gegen ausgetretene Mitglieder der Straßenausschüsse einschreiten, um sie zur Uebergabe der Acten, zur Vorlage der für die Zeit ihrer Amtsführung rückständigen Rechnungen und zur Erfüllung anderer aus ihrem Dienstverhältnisse herrührenden Pflichten zu zwingen.

Die Geldstrafen fließen in den Straßensfond des betreffenden Concurrenzbezirktes und werden auf Antrag des Landesausschusses von den politischen Behörden im executiven Wege eingebracht.

Aufsichtsrecht der politischen Behörde.

§ 40.

Die politischen Behörden haben das Recht und die Pflicht darauf zu dringen, daß die öffentlichen Straßen in dem gesetzlich vorgeschriebenen Zustande erhalten werden und daß die Benützung derselben Jedermann frei bleibe.

Es liegt ihnen ob, wenn auf den Straßen Gebrechen constatirt werden, welche den Verkehr hindern oder die Sicherheit von Personen oder des Eigenthums gefährden, die nöthige Abhilfe von den zunächst verpflichteten Organen zu begehren. Nur im Falle dringender Gefahr oder wenn die begehrte Abhilfe nicht rechtzeitig getroffen würde, können sie dieselbe unmittelbar auf Kosten der Verpflichteten selbst veranlassen, haben sich hiebei jedoch auf die unbedingt unerläßlichen Arbeiten zu beschränken. Solche Kosten werden der politischen Behörde nach vorangegangener Liquidirung von Seite der Statthalterei vergütet werden.

Ein allfälliger Recurs gegen die Liquidirung hat keine aufschiebende Wirkung.

Auflösung des Straßenausschusses.

§ 41.

Die Statthalterei kann einvernehmlich mit dem Landesauschusse den ganzen Straßenausschuß auflösen. Diesem steht der Recurs an das Ministerium des Innern, jedoch ohne aufschiebende Wirkung offen.

Im Falle der Auflösung des Ausschusses hat die Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesauschusse das Organ zu bestimmen, welches die Geschäfte des Ausschusses gemäß dem Gesetze und den besonderen Verfügungen des Landesauschusses zu übernehmen hat und zugleich die Dauer der provisorischen Verwaltung festzusetzen.

Diese darf jedoch in keinem Falle den Zeitraum von 6 Monaten überschreiten, nach dessen Ablauf der Landesauschuß die Neuwahl anberaunt.

Schlußbestimmung.

§ 42.

Durch dieses Gesetz werden die Gesetze vom 29. April 1864 Nr. 11, vom 24. November 1868 Nr. 17, sowie alle späteren Landesgesetze, betreffend die Classification der Straßen und das Gesetz vom 20. Januar 1870 Nr. 6 L.-G.-Bl. außer Kraft gesetzt.

§ 43.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Wirksamkeit.

§ 44.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den 21. Mai 1894.

Franz Joseph m. p.

Bacquehem m. p.

14.

Gesetz vom 21. Mai 1894,

wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, enthaltend einige Bestimmungen zur Ergänzung der Straßenpolizei-Ordnung für die öffentlichen nicht ärarischen Straßen vom 6. Juli 1886 L.-G.-Bl. Nr. 7.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Straßen, welche einen Hochwald oder einen aufgeförfsteten oder aufzuförfstenden Grund durchziehen, müssen in der Regel eine Lichtweite von wenigstens 3 Meter beiderseits vom Straßenrande haben.

Wird eine Richtung von anderer Ausdehnung verlangt, so ist hierüber von Fall zu Fall an Ort und Stelle im Beisein der Betheiligten zu verhandeln, und soferne ein gütlicher Vergleich nicht erzielt wird, steht die Entscheidung im Gegenstande dem Landesauschusse zu.

§ 2.

In der Regel dürfen Zäune oder andere Einfriedungen nur in der Entfernung eines Meters vom Straßenrande und in der Höhe von höchstens 1 Meter und 50 Centimeter über dem Niveau des Straßenrandes errichtet werden.

An den Schneeberwehungen ausgelegten Straßenstrecken dürfen Zäune und Einfriedungen was immer für einer Art nur in der Entfernung von zwei Metern vom Straßenrande hergestellt werden. Die Zäune und Einfriedungen dürfen die Höhe eines Meters nicht übersteigen.

§ 3.

Längs den Bezirksstraßen darf in der Regel in der Entfernung von drei Metern vom äußeren Straßenrande weder ein Bau noch ein Zubau ausgeführt werden.

Die dazugehörigen Einfriedungsmauern dürfen nicht unter einem Meter vom äußeren Straßenrande entfernt errichtet werden.

§ 4.

Die Radfelgen aller Fuhrwerke, welche mit zu industriellen Zwecken bestimmten Waaren beladen sind, müssen eine Breite von mindestens 11 Centimeter haben, wenn der Wagen sammt Ladung ein Gewicht von 25 bis 60 Metercentner hat, und von mindestens 15 Centimeter, wenn das Gewicht des Wagens sammt Ladung 60 Metercentner überschreitet.

Diese Bestimmung tritt sechs Monate nach Kundmachung dieses Gesetzes in Wirksamkeit und findet auf Birthschaftsführen keine Anwendung.

§ 5.

Die Bestimmung des § 27 des Gesetzes vom 6. Juli 1886 L.-G.-Bl. Nr. 7 findet auch auf dieses Gesetz Anwendung.

§ 6.

Mit Ausnahme der Bestimmung des § 4 tritt das gegenwärtige Gesetz mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 7.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den 21. Mai 1894.

Franz Joseph m. p.

Bacquehem m. p.

15.

Gesetz vom 22. Mai 1894,

wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend die Classification zweier Zufahrtsstraßen zu neuen Eisenbahnstationen.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Folgende zwei Straßenstrecken werden als Concurrrenzstraßen erklärt:

- a) jene, welche von der Concurrrenzstraße Cervignano-Perteole bei Brandolini zum Bahnhofe in Cervignano führt;
- b) jene, welche von der Concurrrenzstraße Finnicello-Villa Vicentina gegen die „Petrada“ benannte Straße zur Station der Localbahn Cervignano-Monfalcone führt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Bruck a/L., den 22. Mai 1894.

Franz Joseph m. p.

Bacquehem m. p.

Die
...

...

...

Handwritten section header

...

Handwritten section header

...

...

...

...

...

Handwritten section header

...